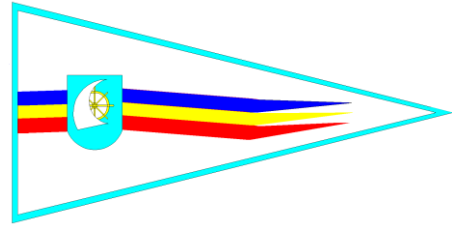


Wassersportverein Waren Stille Bucht von Kamerun e.V. Der Vorstand



Aktuelle Information zur CORONA-Pandemie (Stand: 10.04.2020)

Liebe Vereinsmitglieder und Gäste des WWK,

es ist nicht einfach, in der jetzigen Zeit einen Überblick über die aktuelle Rechtslage zu behalten. Die Wasserschutzpolizei hat ihre gestrigen scharfen Verbote überwiegend gelockert und teilt Folgendes mit:

Um dem Schutz der Bevölkerung Rechnung zu tragen, wurden unter Berücksichtigung der Änderung der Verordnung sowie der Anfragen und Hinweise die Auslegung der Begriffe 'Sportboothäfen' und 'Publikumsverkehr' aus Sicht der Wasserschutzpolizei wie folgt präzisiert: Sportboothäfen im Sinne des § 1 Abs. 7 dieser Verordnung sind Wasser- und Grundflächen, die als ständige Anlege- oder zusammenhängende Liegeplätze für Sportboote bestimmt sind oder benutzt werden. Dazu zählen zum Beispiel Marinas, Yachtclubs, Bootsschuppen- und Bootshausanlagen, auch wenn diese sich im Privateigentum befinden. Diese Anlagen sind nach der SARS-CoV-2-BekämpfV für den Publikumsverkehr geschlossen.

Das bedeutet, dass der Zutritt lediglich dem verantwortlichen Betreiber/Eigentümer sowie den Bootseignern mit max. einer weiteren Person beziehungsweise den Angehörigen des gemeinsamen Hausstandes unter Beachtung des Kontaktverbotes gestattet ist. Nachfolgend genannte Beispiele sollen verdeutlichen, was unter Beachtung dieses Kontaktverbotes in Sportboothäfen erlaubt ist und welche Aktivitäten nicht gestattet sind.

- Gestattet sind beispielsweise: - die Ausfahrt auf das Gewässer mit dem eigenen Boot (einschließlich SUP, Kite- und Segelsurfen, Kajak, Kanu etc.) - das Angeln vom eigenen Boot auf dem Gewässer und von Land - der Aufenthalt bzw. die Übernachtung auf dem eigenen Boot im Sportboothafen oder auf dem Gewässer bzw. im Bootsschuppen - das Arbeiten am eigenen Boot - das Verbringen des eigenen Bootes zum Liegeplatz aus dem Winterlager - der Aufenthalt und Arbeiten im Winterlager - Fahrten mit Kfz., Trailer und Boot zum Sportboothafen bzw. zur Ablegestelle.
- Nicht gestattet sind: - die Vermietung von Booten - Kutterfahrten ('Angelkutter'), geführte Angeltouren bzw. Guiding - Ausbildungsfahrten (Bootsfahrschule), Regatten oder gemeinschaftliche Ausfahrten - gemeinschaftliche Feierlichkeiten in Sportboothäfen - das Slippen und Kranen des eigenen Bootes innerhalb von Sportboothäfen

Die Wasserschutzpolizei appelliert an alle Wassersportfreunde und Angler bei der Planung ihrer Wassersportaktivitäten zum Wohle aller Bürgerinnen und Bürger die Regeln des Kontaktverbotes einzuhalten. Auch die Betreiber der Sportboothäfen sollen auf die Einhaltung der Abstandsregeln hinwirken. Letztendlich haben es alle Bürgerinnen und Bürger selbst in der Hand, das Infektionsrisiko so gering wie möglich zu halten.

Demgemäß hat sich der Vorstand nochmals beraten und hebt hiermit das „Betretungsverbot“ für die Anlage des WWK auf. Die Vereinsanlage selbst bleibt aber geschlossen: sowohl das Gebäude, alle technischen und die sanitären Anlagen. Ebenso finden keine Vereinsaktivitäten und kein Training statt. Zulässig sind also nur die oben im Text der Wasserschutzpolizei genannten Punkte.

Der Vorstand appelliert an alle Mitglieder und Gäste, zur Vermeidung eines Infektionsrisikos, die gesetzlichen Beschränkungen einzuhalten und im Übrigen freiwillig auf die Nutzung unseres Hafens und der Bootsliegeplätze zu verzichten.

Bleibt gesund und auf bald!

Euer

gez.

Kai Seiferth
1. Vorsitzender

Mitglied im DSV, LV MSB, LSB und KSB, Vereinsnummer 711 037
Gemeinnützigkeit anerkannt durch Freistellungsbescheid Finanzamt Waren
Müritz Sparkasse, IBAN: DE87 1505 0100 0710 0051 48.
BIC: NOLADE21WRN